Bundesrat Drucksache 131/90

19.02.90

In - Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV 4 ÄndV 2)

A. Zielsetzung

Anpassung der Gebühren für Amtshandlungen nach dem Sprengstoffgesetz an die allgemeine Kostenentwicklung.

B. Lösung

Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Die Verordnung wirkt sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht aus.

Verlag Dr. ISSN 0720-2946

-1-

Bundesrat Drucksache 131/90

19.02.90

In - Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV 4 ÄndV 2)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (331) - 641 03 - Spr 3/90

Bonn, den 16. Februar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV 4 ÄndV 2)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 131/90

Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV 4 ÄndV 2)

Vom .....

Auf Grund des § 37 Abs. 2 und 3 und des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2080), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt neugefaßt:
   "Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Kostenverordnung - 4. SprengV)".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. d) wird die Angabe "vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141)" durch die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 793, 1579)" ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchst. e) wird das Wort "Lagergruppe" durch die Worte "Lager- oder Verträglichkeitsgruppe" ersetzt und die Angabe "vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2189)" durch die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1620)" ersetzt.

cc) Nummer 1 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

"f) Feststellung der Übereinstimmung mit technischen Lieferbedingungen gemäß § 3 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,"

b) In Absatz 3 wird die Angabe "106,--" durch die Angabe "133,--", die Angabe "88,--" durch die Angabe "110,--" und die Angabe "74,--" durch die Angabe "93,--" ersetzt.

3. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefaßt:

"Anlage
Gebührenverzeichnis

Abschnitt I: Rahmengebühren	DM von	bis
1. Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffe (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG)	150,--	5.500,--1
2. Erlaubnis zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 7 Abs. 1 Nr.3 SprengG)	150,--	5.500,--1

3. Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG)	150,--	4.000,--2 zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren
4. Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung von Böller- oder Treibladungspulver bis max. 100 kg zu nichtgewerblichen Zwecken (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG)	100,--	600,--
5. Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zum Erwerb und zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	40,--	500,--
6. Wesentliche Änderung einer Erlaubnis oder Genehmigung nach den Nummern 1 bis 5		die Hälfte der für die Erlaubnis oder Genehmigung in den Nummern 1 bis 5 vorgesehenen Gebühren

---

1 Der Berechnung der Gebühren nach den Nummern 1 und 2 wird der Umfang des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung ausgedrückt in durchschnittlichen Jahresmengen in t, zugrunde gelegt.

Für die ersten 100 t durchschnittlicher Jahresmenge	20,-- DM/t
für die 100 t übersteigende Menge bis 500 t	5,-- DM/t
für die 500 t übersteigende Menge	1,-- DM/t
höchstens	5.500,-- DM.

2 Der Berechnung der Gebühr nach Nummer 3 wird die Höchstlagermenge zugrunde gelegt. Die Gebühren betragen:

bis 1 t	150,-- DM
je weitere Tonne bis 10 t	40,-- DM
je weitere Tonne	10,-- DM

131/90

7.	Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 2 SprengG	60,—	400,—
8.	Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör (§ 5 Abs.1 SprengG)	60,—	650,—
9.	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Abs. 4 SprengG	60,—	1.250,—
10.	Wesentliche Änderung einer Zulassung nach Nummer 8 oder 9	50,—	500,—
11.	Zuordnung von explosionsgefährlichen Stoffen zu einer Lager- oder Verträglichkeitsgruppe (§ 4 Abs. 3 der 2. SprengV)	60,—	650,—
12.	Besondere Anforderungen an die Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 5 Abs. 4 SprengG	40,—	250,—
13.	Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis oder Genehmigung nach den Nummern 1 bis 4 oder zu einer Zulassung nach Nummer 8 oder 9	50,—	400,—
14.	Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis nach Nummer 5	15,—	200,—
15.	Zulassung von Ausnahmen		
	a) von dem Erfordernis der Zulassung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 SprengG	30,—	650,—
	b) von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 SprengG	30,—	650,—
	c) von den Verboten nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SprengG	30,—	250,—
	d) von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs.5 der 1. SprengV	30,—	250,—
	e) von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 der 1. SprengV	30,—	250,—
	f) von den Vertriebs- und Verwendungsverboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	30,—	400,—

	g) von der Verpflichtung zur Teilnahme am einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	30,—	60,—
	h) von den Vorschriften über Führung, Inhalt und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 der 1. SprengV	30,—	400,—
	i) von den Anforderungen an die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 Abs. 1 der 2. SprengV	30,—	500,—
16.	Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	60,—	400,—
17.	Abnahme der Prüfung nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	60,—	400,—
18.	Abnahme der Prüfung nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	30,—	250,—
19.	Anordnung nach § 32 Abs. 1 oder 2 oder § 48 SprengG oder § 24 Abs. 2 der 1. SprengV	40,—	650,—
20.	Untersagungen nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 und nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	40,—	400,—
21.	Sicherstellung nach § 32 Abs. 5 Satz 2 oder 4 SprengG	40,—	130,—
22.	Anerkennung von Grund- und Sonderlehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	250,—	650,—
23.	Anerkennung von Wiederholungslehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	120,—	400,—

131/90

Abschnitt II: Feste Gebühren	DM
1. Bewilligungen von Fristverlängerungen nach § 11 Satz 2 SprengG	75,— DM
2. Überprüfung einer verantwortlichen Person, deren Bestellung nach § 14 Satz 3 SprengG angezeigt worden ist	65,— DM
3. Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	75,— DM
4. Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach Nummer 3	50,— DM
5. Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	50,— DM
6. Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis nach § 27 SprengG	35,— DM
7. Bewilligung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	25,— DM
8. Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	50,-- DM
9. Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung oder eines in Verlust geratenen Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	60,-- DM

10. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die praktische Erprobung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 der 1. SprengV 35,— DM

11. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV 35,— DM.

Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

	von	bis
1. Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	30,—	400,— DM

2. Für den Widerruf oder die Rücknahme von Amtshandlungen und für die Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann die Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
des Innern

Begründung:

I. Allgemeines

Die Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Dezember 1986 geändert wurde, bedarf einer Anpassung an die inzwischen gestiegenen Personal- und Sachkosten. Die Gebühren für Amtshandlungen nach der Anlage sind seit Ende 1983 unverändert geblieben und bedürfen daher der Anpassung an die zwischenzeitlich gestiegenen Personal- und Sachkosten. Die Verordnung sieht eine Anhebung der Gebühren um durchschnittlich 25 v. H. vor. Die Anhebung orientiert sich an der jährlichen Steigerung der personalabhängigen Kosten und berücksichtigt allgemeine preispolitische Grundsätze.

Auswirkungen der Verordnung auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß im Einzelfall höhere Gebühren entsprechende Auswirkungen auf einzelne Preise haben werden; ob und inwieweit dies der Fall sein wird, wird in erster Linie von der jeweiligen Marktlage abhängen, insgesamt dürfte dies vom Umfang her aber für das Preisniveau im ganzen ohne fühlbare Bedeutung sein.

131/90

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 1 - Bezeichnung

In die Bezeichnung der Verordnung soll ein Hinweis auf deren Inhalt aufgenommen werden. Dies scheint aus Gründen der Klarstellung geboten.

Zu Artikel 1 Nr. 2 - § 2

Zu Buchstabe a - aa) und bb)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe a - cc)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der 1. SprengV sind explosionsgefährliche Stoffe, die für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und an eine militärische oder polizeiliche Dienststelle oder eine solche des Katastrophenschutzes geliefert werden unter der Voraussetzung von der Zulassungspflicht freigestellt, daß sie den von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen technischen Lieferbedingungen entsprechen. Nach § 3 Abs. 2 der genannten Verordnung ist der Nachweis für die Übereinstimmung der Stoffe mit den technischen Lieferbedingungen durch eine Bescheinigung des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und -beschaffung zu erbringen. Da die hierzu notwendigerweise durchzuführenden Prüfungen hinsichtlich ihres Umfanges sehr unterschiedlich sind, sollen die entstehenden Kosten durch eine Gebühr nach dem Arbeitsaufwand abgegolten werden.

Zu Buchstabe b)

Die Gebühren nach dem Arbeitsaufwand sollen wie die Gebühren nach der Anlage um durchschnittlich 25 v.H. angehoben werden. Damit sollen die seit der letzten Gebührenanhebung (März 1987) gestiegenen Kosten abgegolten werden. Die Erhöhung enthält neben den Personalkosten einen pauschalierten Betrag für die gestiegenen Sachkosten.

Zu Artikel 1 Nr. 3 - Gebührenverzeichnis

Die Rahmengebühren und die festen Gebühren nach der Anlage sollen ebenfalls um durchschnittlich 25 v.H. erhöht werden. In Abschnitt I sind die Mindest- und Höchstsätze um diesen Prozentsatz angehoben worden. In Abschnitt I Nr. 4 (neu) wurde ein spezieller Gebührentatbestand für die Erteilung der Lagergenehmigung von Böller- und Treibladungspulver zu nichtgewerblichen Zwecken aufgenommen. Für diesen Bereich ist ein besonderer Gebührenrahmen vorgesehen, der den Besonderheiten des Umgangs mit Pulver zu sportlichen und Brauchtumszwecken Rechnung trägt.

Abweichend von der Grundregel sind die Gebührenpositionen nach Abschnitt II Nr. 7 und 9 unverändert geblieben bzw. um 50 v.H. angehoben worden. Die Nr. 7 betrifft Jugendliche, denen aus sozialen Gründen keine höhere Gebühr abverlangt werden soll. Die Nummer 9 soll ein überproportionales Defizit ausgleichen, das sich bei der Abwicklung von Ungültigkeitserklärungen gezeigt hat.

Für die Gebührentatbestände nach Abschnitt I Nr. 24 wurde ein besonderer Abschnitt III - Gebühren in sonstigen Fällen - geschaffen, da es sich hier um Amtshandlungen handelt, die Gebührentatbestände der Abschnitte I und II betreffen können.

131/90

Zu Artikel 2

Wegen der mehrfachen Änderungen und zwecks einer besseren Lesbarkeit erscheint eine Neubekanntmachung der Verordnung geboten.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache 131/90 (Beschluß)

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV 4 ÄndV 2)

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

   In Artikel 1 Nr. 1 sind die Worte
   "Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Kostenverordnung - 4. SprengV)"
   durch die Worte
   "Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - SprengKostV"
   zu ersetzen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Anpassung an die für bundesrechtliche Kosten-/Gebührenverordnungen gebräuchliche Bezeichnung (z.B. Kostenverordnung zum Atomgesetz, Gebührenverordnung zum Ausländergesetz), die unabhängig von der Anzahl der zum Sachgesetz im übrigen ergangenen oder noch zu erlassenden Verordnungen verwendbar ist. Auf ~~eine Bezifferung~~ der Verordnung kann verzichtet werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 1 wird das Wort "Arbeitsaufwand" durch das Wort "Verwaltungsaufwand" ersetzt.'

Begründung:

Die nach § 2 zu erhebenden Gebühren sollen den mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwand abdecken. Der Begriff "Arbeitsaufwand" gewährleistet nicht, daß neben dem Personalaufwand auch der Sachaufwand in die Gebühr einzubeziehen ist. Zur Klarstellung ist deshalb der Begriff "Verwaltungsaufwand" zu verwenden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird das Wort "Arbeitsaufwand" jeweils durch das Wort "Verwaltungsaufwand" ersetzt.'

Begründung:

Die nach § 2 zu erhebenden Gebühren sollen den mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwand abdecken. Der Begriff "Arbeitsaufwand" gewährleistet nicht, daß neben dem Personalaufwand auch der Sachaufwand in die Gebühr einzubeziehen ist. Zur Klarstellung ist deshalb der Begriff "Verwaltungsaufwand" zu verwenden.

131/90

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 § 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind die Doppelbuchstaben aa und bb wie folgt zu ändern:

a) In Doppelbuchstabe aa sind die Worte
'Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 793, 1579)"'
durch die Worte
'Worte "in der jeweiligen Fassung"'
zu ersetzen.

b) In Doppelbuchstabe bb sind die Worte
'Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1620)"'
durch die Worte
'Worte "in der jeweiligen Fassung"'
zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Es ist nicht sinnvoll, jede Veränderung der Rechtsgrundlage nachzuvollziehen. Es erscheint daher angebracht, eine dynamische Verweisung vorzunehmen. Dies ist hier auch möglich.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in Doppelbuchstabe bb der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

'In Nummer 1 Buchst. e) werden die Worte "Lagergruppe nach § 4 Abs. 4" durch die Worte "Lager- oder Verträglichkeitsgruppe nach § 4 Abs. 3" ersetzt'.

Begründung:

Anpassung an die Neufassung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3

In Artikel 1 Nr. 3 ist in Abschnitt III die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 zu ersetzen:

"2. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat	40,- DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre"
3. Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen	§ 15 Abs. 2 und 2 des Verwaltungskostengesetzes"

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Zu Nummer 2 - neu -:

Der Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung verursachen häufig einen Verwaltungsaufwand, der vielfach höher ist als der für die Vornahme der entsprechenden Amtshandlungen. Soweit der Widerruf oder die Rücknahme vom Berechtigten zu vertreten ist, ist es gerechtfertigt, diesen Verwaltungsaufwand vom Veranlasser und nicht von der Allgemeinheit tragen zu lassen.

Zu Nummer 3:

Die in § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes für die Ablehnung und die Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen getroffene Regelung entspricht allgemeinen kostenrechtlichen Grundsätzen und Regelungen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3

In Artikel 1 Nr. 3 ist in Abschnitt II folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Erfolglose Widerspruchsverfahren	Gebühr in der Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,-- DM"

Begründung:

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl.Urteil vom 1.12.1989 - BVerwG 8 c 1 .88) läßt es geboten erscheinen, in das Gebührenverzeichnis eine Gebührenregelung für erfolglose Widerspruchsverfahren aufzunehmen, die den bisher angewandten landesrechtlichen Regelungen entspricht.